

## **Industrie- und Handelskammer des Saarlandes**

Die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes hat aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 22. Februar 2010 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I, Seite 2246), folgendes beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Besonderen Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Industriemeister/Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Hüttentechnik**

Die Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Industriemeister/Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Hüttentechnik vom 7. November 2007 („Wirtschaft im Saarland“ 12/2007) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachzuweisen. Der Prüfungsnachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.“

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Besonderen Rechtsvorschrift Geprüfte/-r Industriemeister/-in Luftfahrttechnik**

Die Besondere Rechtsvorschrift Geprüfte/-r Industriemeister/-in Luftfahrttechnik vom 18. März 2009 („Wirtschaft im Saarland“ 07/2009) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachzuweisen. Der Prüfungsnachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.“

Saarbrücken, den 23. Februar 2010

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Dr. Richard Weber  
Präsident

Volker Giersch  
Hauptgeschäftsführer

# Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

## Besondere Rechtsvorschrift Geprüfte/-r Industriemeister/-in Luftfahrttechnik

„Die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 17. März 2009 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Art. 9 b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I, Seite 2246), folgende besondere Rechtsvorschrift befristet auf drei Jahre für die Fortbildungsprüfung zum Geprüften Industriemeister Luftfahrttechnik / zur Geprüften Industriemeisterin Luftfahrttechnik.

Diese Rechtsvorschriften gelten in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in der jeweils geltenden Fassung der IHK Saarland vom 06.06.1974.

### § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Fortbildung zum Geprüften Industriemeister / zur Geprüften Industriemeisterin - Fachrichtung Luftfahrttechnik erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 6 durchführen.
- (2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zum Geprüften Industriemeister der Fachrichtung Luftfahrttechnik/ zur Geprüften Industriemeisterin der Fachrichtung Luftfahrttechnik damit im einzelnen die Befähigung:
  1. In Betrieben unterschiedlicher Größe sowie in unterschiedlichen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Betriebes Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrzunehmen und
  2. sich auf veränderte Methoden und Systeme in der Luftfahrttechnik, auf veränderte Strukturen der Arbeitsorganisation und auf neue Methoden der Organisationsentwicklung, der Personalführung und -entwicklung flexibel einzustellen sowie den technisch organisatorischen Wandel im Betrieb mitzugestalten.
- (3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin die Qualifikationen besitzt, um in den betrieblichen Funktionsfeldern Betriebstechnik, Fertigung und Wartung, insbesondere folgende in Zusammenhang stehende Aufgaben wahrnehmen zu können:
  1. Luftfahrttechnik
    - a) Mitwirkung bei der Planung und Überwachung von Maßnahmen zur Energieversorgung im Betrieb;
    - b) Aufrechterhaltung eines störungsfreien innerbetrieblichen Transportflusses;
    - c) Maßnahmen zum Werterhalt von Materialien und Stoffen bei deren Lagerung;
    - d) Einleiten und Überwachen von technischen Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit;

- e) Veranlassen von Instandhaltungsmaßnahmen einschließlich präventiver Maßnahmen und Störungsbeseitigung im Rahmen der betrieblichen Ver- und Entsorgung;
  - f) Entscheiden über den Einsatz von Betriebs- und Produktionsmitteln auch bei Verwendung neuer Materialien und der Verbesserung des Arbeitsprozesses;
  - g) Verantwortungsvoller Umgang mit Betriebs- und Produktionsmitteln auch unter dem Aspekt von Qualitäts- und Quantitätssicherung sowie Arbeitssicherheit und Umweltschutz;
  - h) Einleiten und Umsetzen von Maßnahmen zum Werterhalt von Betriebs- und Produktionsmitteln;
  - i) Mitwirken beim Einsatz, der Auswahl, Beschaffung und Installation von neuen Maschinen, Anlagen und Einrichtungen;
  - j) Gestaltung der Arbeitsplätze nach ergonomischen Gesichtspunkten;
  - k) Aufrechterhalten des Arbeitsprozesses unter Berücksichtigung eines störungsfreien Ablaufes und seiner ständigen Verbesserungen;
  - l) Sicherstellen von Qualität und Quantität unter arbeitstechnischen Gesichtspunkten;
  - m) Umsetzen von technischen Informationen in den Arbeitsprozess und Aufnehmen, Bewerten und Verarbeiten von Daten für den Arbeitsprozess;
  - n) Mitwirken beim Vorbereiten, Einleiten, Fahren und Optimieren neuer Arbeitsprozesse;
2. Organisation
- a) Vornehmen und Überwachen der Arbeitsverteilung (unter Berücksichtigung kurzer Wartezeiten von Quantität und Qualität der Dienstleistungen und der Qualifikationen der Mitarbeiter);
  - b) Organisation, Sicherstellung und Optimierung von Arbeitsabläufen (unter Berücksichtigung gruppen- und bereichsübergreifender Arbeitsprozesse);
  - c) Zusammenarbeit mit innerbetrieblichen Stellen und Bereichen; Förderung von Gruppenabläufen und der Zusammenarbeit der Gruppen;
  - d) Delegieren von Aufgaben auf Einzelne und auf Gruppen;
  - e) Umsetzen von Unternehmenszielen in Zusammenarbeit mit Leitung und Betriebsrat;
  - f) Einleiten von Innovationsprozessen und Betreuung von Mitarbeitern und Gruppen bei notwendigen Innovationen;
  - g) Sicherung des innerbetrieblichen Informationsflusses und der außerbetrieblichen Kundenbetreuung;
  - h) Einhalten von Arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, Bestimmungen des Jugendschutz- und Berufsbildungsrechts, Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsrechts;
  - i) Überwachen der Produktivität, der Kosten für Energie, für Betriebs- und Hilfsstoffe sowie von Terminen;

- j) Maßnahmen zur Rationalisierung sowie Förderung und Mitarbeit am kontinuierlichen Verbesserungsprozess des Unternehmens;

### 3. Führung und Personal

- a) Einführen, Umsetzen und Zusammenarbeit von Mitarbeitern;
  - b) Einteilen, Betreuen und zielgerichtetes Leiten von Arbeitsgruppen und Zirkeln zur Lösung aktueller Probleme;
  - c) Beurteilung und Leistungsbewertung von Einzelnen und von Gruppen, Arbeitsentgelt
  - d) Erstellen von Urlaubsplänen, Schichtplänen und Terminplänen;
  - e) Planungen zu Personalentwicklungen unter dem Aspekt der Betreuung, Förderung und Qualifizierung sowie der Leistungsmotivation;
  - f) Ausbildung;
  - g) Qualifizierung von Mitarbeitern durch Beratung und Aufzeigen von internen und externen Qualifizierungsmaßnahmen, arbeitsplatznahe Qualifizierung durch systematisches Lernen am Arbeitsplatz;
  - h) Hinführen und Anleiten von Mitarbeitern und Gruppen zu verantwortlichem Handeln (im Bereich von Kosten und Recht sowie Qualität, Arbeitssicherheit und Umweltschutz);
  - i) Moderation von Gruppen und zielgerichtetes Leiten von Gesprächen und Ergebnisdarstellung.
- (4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/ Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Luftfahrttechnik.

## **§ 2 Umfang der Industriemeisterqualifikation und Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Qualifikation zum Geprüften Industriemeister / zur Geprüften Industriemeisterin - Fachrichtung Luftfahrttechnik umfasst:
1. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen,
  2. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen,
  3. Handlungsspezifische Qualifikationen.
- (2) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz oder auf Grund einer anderen öffentlich-rechtlichen Regelung, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse den Anforderungen nach § 3 Abs. 1 der Ausbilder-Eignungsverordnung gleichwertig sind, ist nachzuweisen. Die Aneignung dieser Qualifikationen soll in der Regel vor Zulassung zum Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ erfolgen. Der Nachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.

- (3) Die Prüfung zum Geprüften Industriemeister / zur Geprüften Industriemeisterin - Fachrichtung Luftfahrttechnik gliedert sich in die folgenden Prüfungsteile:
1. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen
  2. Handlungsspezifische Qualifikationen.
- (4) Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nr. 1 ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen gemäß § 4 zu prüfen, die Prüfung im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nr. 2 erfolgt handlungsorientiert. Handlungsfeld des Industriemeisters ist der Betrieb mit seinen Handlungsbereichen "Technik", "Organisation" sowie "Führung und Personal".

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:
1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der dem Berufsfeld zugeordnet werden kann und danach eine mindestens einjährige luftfahrttechnische Berufspraxis oder
  2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach mindestens 18 Monate luftfahrttechnische Berufspraxis oder
  3. eine mindestens fünfjährige luftfahrttechnische Berufspraxis.
- (2) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:
1. den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsteils „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“, der nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und
  2. in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Fällen zu den dort genannten Praxiszeiten mindestens ein weiteres Jahr und im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 mindestens zwei weitere Jahre Berufspraxis im luftfahrttechnischen Bereich.
- (3) Die Berufspraxis gemäß den Absätzen 1 und 2 soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Industriemeisters/ einer Industriemeisterin - Fachrichtung Luftfahrttechnik – gemäß § 1 Abs. 3 haben.
- (4) Abweichend von den in Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen kann zur Prüfung in den Prüfungsteilen auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er berufspraktische Qualifikationen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### **§ 4 Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen**

- (1) Im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist in folgenden

Prüfungsbereichen zu prüfen:

1. Rechtsbewusstes Handeln
2. Betriebswirtschaftliches Handeln
3. Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung
4. Zusammenarbeit im Betrieb
5. Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten.

(2) Im Prüfungsbereich „Rechtsbewusstes Handeln“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen anwendungsbezogener Handlungen einschlägige Rechtsvorschriften berücksichtigen zu können. Dazu gehört, die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter arbeitsrechtlichen Aspekten zu gestalten sowie nach rechtlichen Grundlagen die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen sicherzustellen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen arbeitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen bei der Gestaltung individueller Arbeitsverhältnisse und bei Fehlverhalten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, insbesondere unter Berücksichtigung des Arbeitsvertragsrechts, des Tarifvertragsrechts und betrieblicher Vereinbarungen;
2. Berücksichtigen der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere der Beteiligungsrechte betriebsverfassungsrechtliche Organe;
3. Berücksichtigen rechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Sozialversicherung, der Entgeltfindung sowie der Arbeitsförderung;
4. Berücksichtigen arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen;
5. Berücksichtigen der Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere hinsichtlich des Gewässerschutzes, der Abfallbeseitigung, der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung, des Strahlenschutzes und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen;
6. Berücksichtigen einschlägiger wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Produktverantwortung, der Produkthaftung sowie des Datenschutzes.

(3) Im Prüfungsbereich „Betriebswirtschaftliches Handeln“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen anwendungsbezogene Handlungen betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen und volkswirtschaftliche Zusammenhänge herstellen zu können. Es sollen Unternehmensformen dargestellt sowie deren Auswirkungen auf die eigene Aufgabenwahrnehmung analysiert und beurteilt werden können. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebliche Abläufe nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen, beurteilen und beeinflussen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen der ökonomischen Handlungsprinzipien von Unternehmen unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und sozialer Wirkungen.
2. Berücksichtigen der Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation;

3. Nutzen der Möglichkeiten der Organisationsentwicklung;
  4. Anwenden von Methoden der Entgeltfindung und der kontinuierlichen, betrieblichen Verbesserung;
  5. Durchführen von Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerzeitrechnungen sowie von Kalkulationsverfahren.
- (4) Im Prüfungsbereich „Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Projekte und Prozesse analysieren, planen und transparent machen zu können. Dazu gehört, Daten aufbereiten, technische Unterlagen erstellen, entsprechende Planungstechniken einsetzen sowie angemessene Präsentationstechniken anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Erfassen, Analysieren und Aufbereiten von Prozess- und Produktionsdaten mittels EDV-Systemen und Bewerten visualisierter Daten;
  2. Bewerten von Planungstechniken und Analysemethoden sowie deren Anwendungsmöglichkeiten;
  3. Anwenden von Präsentationstechniken;
  4. Erstellen von technischen Unterlagen, Entwürfen, Statistiken, Tabellen und Diagrammen;
  5. Anwenden von Projektmanagementmethoden;
  6. Auswählen und Anwenden von Informations- und Kommunikationsformen einschließlich des Einsatzes entsprechender Informations- und Kommunikationsmittel.
- (5) Im Prüfungsbereich „Zusammenarbeit im Betrieb“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen anwendungsbezogener Handlungen Zusammenhänge des Sozialverhaltens erkennen, deren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beurteilen und durch angemessene Maßnahmen auf eine zielorientierte und effiziente Zusammenarbeit hinwirken zu können. Dazu gehört, die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern, betriebliche Probleme und soziale Konflikte lösen, Führungsgrundsätze berücksichtigen und angemessene Führungstechniken anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Beurteilen und Fördern der beruflichen Entwicklung Einzelner unter Beachtung des bisherigen Berufsweges unter Berücksichtigung persönlicher und sozialer Gegebenheiten;
  2. Beurteilen und Berücksichtigen des Einflusses von Arbeitsorganisation und Arbeitsplatz auf das Sozialverhalten und das Betriebsklima sowie Ergreifen von Maßnahmen zu deren Verbesserung;
  3. Beurteilen von Einflüssen der Gruppenstruktur auf das Gruppenverhalten und die Zusammenarbeit sowie Entwickeln und Umsetzen von Alternativen;
  4. Auseinandersetzen mit eigenem und fremden Führungsverhalten, Umsetzen von Führungsgrundsätzen;
  5. Anwenden von Führungsmethoden und –techniken einschließlich von Vereinbarungen entsprechender Handlungsspielräume, um Leistungsbereitschaft und Zusammenarbeit

der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern;

6. Fördern der Kommunikation und Kooperation durch Anwenden von Methoden zur Lösung betrieblicher Probleme und sozialer Konflikte.
- (6) Im Prüfungsbereich „Berücksichtigen naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, einschlägige naturwissenschaftliche und technische Gesetzmäßigkeiten zur Lösung technischer Probleme einbeziehen sowie mathematische, physikalische, chemische und technische Kenntnisse und Fertigkeiten zu Lösung von Aufgaben aus der betrieblichen Praxis anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Berücksichtigen der Auswirkungen naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten auf Materialien, Maschinen und Prozesse sowie auf Mensch und Umwelt, insbesondere bei Oxydations- und Reduktionsvorgängen, thermischen Einflüssen, galvanischen Prozessen, mechanischen Bewegungsvorgängen, elektrotechnischen, hydraulischen und pneumatischen Antriebs- und Steuerungsvorgängen;
  2. Verwenden unterschiedlicher Energieformen im Betrieb sowie Beachten der damit zusammenhängenden Auswirkungen auf Mensch und Umwelt;
  3. Berechnen von betriebs- und fertigungstechnischen Größen bei Belastungen und Bewegungen;
  4. Anwenden von statistischen Verfahren und Durchführen von einfachen statistischen Berechnungen sowie ihre graphische Darstellung.
- (7) Die Bearbeitungsdauer für die schriftlichen Aufgaben in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Prüfungsbereichen soll insgesamt höchstens acht Stunden betragen, je Prüfungsbereich nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 mindestens 90 Minuten, im Prüfungsbereich nach Absatz 1 Nr. 5 mindestens 60 Minuten.
- (8) Wurden in nicht mehr als zwei schriftlichen Prüfungsleistungen in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Prüfungsbereichen mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesen Prüfungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehrerer ungenügender schriftlicher Prüfungsleistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsbereich und Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerin in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

## **§ 5 Handlungsspezifische Qualifikation**

- (1) Der Prüfungsteil "Handlungsspezifische Qualifikationen" gliedert sich in die Handlungsbereiche "Luftfahrttechnik", "Organisation", "Führung und "Personal", sowie Wartung, die den betrieblichen Funktionsfeldern "Betriebstechnik", "Dienstleistung", nach § 1 Abs. 3 zugeordnet sind. Die Handlungsbereiche werden durch die in Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 genannten Qualifikationsschwerpunkte ausgewiesen. Der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin soll durch Lösung von drei integrativen Situationsaufgaben verteilt auf die drei Handlungsbereiche nachweisen, dass er/sie in der Lage ist unter Einbeziehung der fachrichtungsübergreifenden Basisqualifikation gemäß § 4 Abs. 1 betriebliche Aufgabenstellungen zu erfassen, zu analysieren und einer begründeten Lösung



zuzuführen.

(2) Die Handlungsbereiche enthalten folgende Qualifikationsschwerpunkte:

1. Handlungsbereich "Luftfahrttechnik"
  - a) Betriebstechnik
  - b) Dienstleistung
  - c) Wartung
  
2. Handlungsbereich "Organisation"
  - a) Betriebliches Kostenwesen
  - b) Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme
  - c) Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz
  
3. Handlungsbereich "Führung und Personal"
  - a) Personalführung
  - b) Personalentwicklung
  - c) Qualitätsmanagement

(3) Handlungsbereich "Luftfahrttechnik"

1. Im Rahmen der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Luftfahrttechnik“ soll einer seiner Qualifikationsschwerpunkte den Kern der Situationsaufgabe bilden. Die Qualifikationsinhalte für diese Situationsaufgabe sind überwiegend diesem Qualifikationsschwerpunkt zu entnehmen. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte der Handlungsbereiche „Organisation“ sowie "Führung und Personal" integrativ mitberücksichtigen. Diese integrativen Qualifikationsinhalte sind dem Abs. 4 und 5 zu entnehmen; sie sollen sich aus Qualifikationsinhalten von mindestens drei Qualifikationsschwerpunkten zusammensetzen und insgesamt etwa die Hälfte aller Qualifikationsinhalte dieser Situationsaufgabe ausmachen. Im einzelnen können die Situationsaufgaben den Handlungsbereich "Luftfahrttechnik," mit seinen nachfolgenden Qualifikationsschwerpunkten und -inhalten nach Abs. 3 Nr. 2, 3 und 4 umfassen.
  
2. Im Qualifikationsschwerpunkt "Betriebstechnik" soll der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, die technischen Anlagen und Einrichtungen funktionsgerecht einzusetzen und Aufträge zur Installation von Maschinen, Wartungsanlagen, Anlagen der Ver- und Entsorgung sowie von System des Transports und der Lagerung umzusetzen. Er/sie soll weiterhin in der Lage sein, deren Instandhaltung zu planen, zu organisieren und zu überwachen und die Energieversorgung im Betriebsicherzustellen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
  - a) Auswahl, Festlegung und Funktionserhalt von Kraft und Arbeitsmaschinen und der dazugehörenden Aggregate sowie Hebe-, Transport- und Fördermittel;
  - b) Aufstellen und in Betriebnahme von Anlagen und Einrichtungen insbesondere unter Beachtung sicherheitstechnischer und anlagenspezifischer Vorschriften;
  - c) Aufrechterhaltung der Energieversorgung im Betrieb;
  - d) Erfassen und Bewerten von Schwachstellen, Schäden und Funktionsstörungen sowie

Abschätzen und Begründen von Auswirkungen geplanter Eingriffe;

- e) Planung, Einleitung und Überwachung von Instandhaltungsmaßnahmen sowie Überwachen und Gewährleisten von Instandhaltungsqualitäten und Terminen;
  - f) Veranlassen von Maßnahmen zur Lagerung von Materialien und Produkten;
  - g) Funktionserhalt und Überwachung der Steuer- und Regeleinrichtung sowie der Diagnosesysteme.
3. Im Qualifikationsschwerpunkt "**Dienstleistung**" soll der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, Dienstleistungsprozesse zur Herstellung und Veränderung von Fluggeräten zu planen, zu organisieren und zu überwachen. Er/sie soll weiterhin in der Lage sein, fertigungstechnische Details und Zusammenhänge sowie Optimierungsmöglichkeiten des Dienstleistungsprozesses zu erkennen und zweckentsprechende Maßnahmen einzuleiten. Beim Einsatz neuer Maschinen, Anlagen und Werkzeuge sowie bei der Be- und Verarbeitung neuer Werkstoffe und Dienstleistungshilfsstoffe soll er/sie die Auswirkungen auf den Dienstleistungsprozess erkennen und berücksichtigen können. In diesem Rahmen kann in den Situationsaufgaben geprüft werden:
- a) Planung und Analyse von Dienstleistungsaufträgen und Festlegung der anzuwendenden Verfahren, Betriebsmittel und Hilfsstoffe einschließlich der Ermittlung der erforderlichen technischen Daten;
  - b) Einleitung, Steuerung, Überwachung und Optimierung des Dienstleistungsprozesses, Wahrnehmung der erforderlichen Instandhaltungsvorgaben und Einhaltung qualitativer Anforderungen;
  - c) Beurteilung von Auswirkungen auf den Dienstleistungsprozess beim Einsatz neuer Werkstoffe, Verfahren und Betriebsmittel;
  - d) Anwendung der numerischen Steuerungstechnik beim Einsatz von Werkzeugmaschinen, bei Programmierung und Organisation des Dienstleistungsprozesses unter Nutzung von Informationen aus CAD-Systemen;
  - e) Einsatz von Automatisierungssystemen einschließlich der Handhabungs-, Förder- und Speichersysteme;
  - f) Aufstellen und Inbetriebnahme von Maschinen und Dienstleistungssystemen;
  - g) Umsetzung der Informationen aus verknüpften rechnergestützten Systemen der Konstruktion, Dienstleistung und Qualitätssicherung.
4. Im Qualifikationsschwerpunkt "**Wartung**" soll der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, Aufträge zur Wartung von Fluggeräten zu planen, zu organisieren und zu überwachen. Er/sie soll weiterhin in der Lage sein, wartungsablaufbestimmende Details und Zusammenhänge sowie Optimierungsmöglichkeiten des Wartungsprozesses zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung einzuleiten. Er/sie soll Wartungsprinzipien nach vorgegebenen Kriterien auswählen können, den Eigen- und Fremtteilanteil mitberücksichtigen und die Auswirkungen auf den Wartungsprozess erkennen können. In diesem Rahmen kann in den Situationsaufgaben geprüft werden:
- a) Planung und Analyse von Wartungsaufträgen nach konstruktiven Vorgaben,

Disposition der Eigen- und Fremtteile und der terminlichen Vorgaben sowie Festlegung von Wartungsplatz, der Betriebs-, Montage- und Prüfmittel, der Wartungsprinzipien und des Wartungsablaufs;

- b) Planung und Beurteilung des Einsatzes von automatisierten Wartungssystemen einschließlich der Anwendung von Robotersystemen,
- c) Überprüfen der Funktion von Baugruppen und Bauteilen nach der Methode der Fehler-Möglichkeit- Einfluss-Analyse;
- d) Inbetriebnahme und Abnahme von gewarteten Fluggeräten nach deutschen und internationalen Normen und Richtlinien;
- e) Anwendung von Instandhaltungssystemen einschlägiger Fluggerätehersteller, sowie bordeigener Wartungshilfsmitteln, Umgang mit Fluggeräteherstellerdokumentationen.
- f) Anwendung der Rechtsstruktur der nationalen und europäischen Luftfahrtgesetzgebung insbesondere im Hinblick auf die Lufttüchtigkeit und die Verkehrszulassung von Luftfahrzeugen

#### (4) Handlungsbereich "Organisation"

1. Im Rahmen der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich "Organisation" sollen mindestens zwei Qualifikationsschwerpunkte den Kern der Situationsaufgabe bilden. Die Qualifikationsinhalte für diese Situationsaufgabe sind überwiegend diesen Qualifikationsschwerpunkten zu entnehmen. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte der Handlungsbereiche "Luftfahrttechnik" sowie "Organisation" integrativ mitberücksichtigen. Diese integrativen Qualifikationsinhalte sind in annähernd gleichem Umfang dem Abs. 3 und 5 zu entnehmen; sie sollen sich aus Qualifikationsinhalten von mindestens drei Qualifikationsschwerpunkten zusammensetzen und insgesamt etwa die Hälfte aller Qualifikationsinhalte dieser Situationsaufgabe ausmachen. Im Einzelnen können die Situationsaufgaben den Handlungsbereich "Organisation" mit seinen nachfolgenden Qualifikationsschwerpunkten und -inhalten umfassen.
2. Im Qualifikationsschwerpunkt "**Betriebliches Kostenwesen**" soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und kostenrelevante Einflussfaktoren zu erfassen und zu beurteilen. Er/sie soll weiterhin in der Lage sein, Möglichkeiten der Kostenbeeinflussung aufzuzeigen und Maßnahmen, zum kostenbewussten Handeln zu planen, zu organisieren, einzuleiten und zu überwachen. Darüber hinaus soll er/sie nachweisen, dass er/sie Kalkulationsverfahren und Methoden der Zeitwirtschaft anwenden kann und organisatorische sowie personelle Maßnahmen auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren in seinen Handlungen beurteilen und berücksichtigen kann. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
  - a) Planung der funktionsfeldbezogenen Kosten nach vorgegebenen Plandaten sowie Überwachung und Einhaltung des Budgets;
  - b) Erfassen, Analysieren und Bewerten der funktionsfeldbezogenen Kosten;
  - c) Beeinflussung der Kosten insbesondere unter Berücksichtigung alternativer
  - d) Fertigungskonzepte und bedarfsgerechter Lagerwirtschaft;

- e) Beeinflussung des Kostenbewusstseins der Mitarbeiter in unterschiedlichen Formen der Arbeitsorganisation;
  - f) Erstellung und Auswertung von betrieblichen Formen der Kostenarten- und Kostenstellenrechnung;
  - g) Anwendung der Kalkulationsverfahren in der Kostenträgerrechnung zur Vor- und Nachkalkulation einschließlich der Deckungsbeitragsrechnung;
  - h) Anwendung von Methoden der Zeitwirtschaft zur Optimierung der Kosten.
3. Im Qualifikationsschwerpunkt "**Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme**" soll der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, die Bedeutung von Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssystemen für einen Funktionsbereich zu erkennen. Er/sie soll weiterhin in der Lage sein, die Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme anforderungsgerecht auszuwählen. Darüber hinaus soll er/sie nachweisen, dass er/sie entsprechende Systeme zur Überwachung von Planungszielen und Prozessen anwenden kann. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
- a) Optimieren von Aufbau- und Ablaufstrukturen und Aktualisierung der Stammdaten für die Systeme;
  - b) Erstellen, Anpassen und Umsetzen von Produktions-, Mengen-, Terminen- und Kapazitätsplanungen;
  - c) Anwenden der Systeme für die Arbeitsablaufplanung, Materialflussgestaltung, Produktionsprogrammplanung und Auftragsdisposition sowie der zugehörigen Zeit- und Datenermittlung;
  - d) Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen in der betrieblichen Ablauforganisation;
  - e) Anwenden der Methoden der Logistik insbesondere der Produkt- und Materialdisposition, der Materialbedarfsermittlung und Materialbeschaffung.
4. Im Qualifikationsschwerpunkt "**Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz**" soll der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen in ihrer Bedeutung für seinen Funktionsbereich zu erkennen und ihre Einhaltung sicherzustellen. Er/sie soll weiterhin in der Lage sein, Gefahren vorzubeugen, Störungen zu erkennen und zu analysieren sowie Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Beseitigung einzuleiten. Des Weiteren soll er/sie sicherstellen, dass sich seine/ihre Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen arbeitsschutz-, umweltschutz- und gesundheitsschutzbewusst verhalten und entsprechend handeln. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
- a) Überprüfen und Gewährleisten der Arbeitssicherheit, des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes im Betrieb entsprechend der einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen;
  - b) Fördern des Mitarbeiterbewusstseins bezüglich der Arbeitssicherheit und des

betrieblichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes;

- c) Organisieren und Durchführen von Unterweisungen in der Arbeitssicherheit, des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes;
- d) Überwachen der Lagerung von und des Umgangs mit umweltbelastenden und gesundheitsgefährdenden Betriebsmitteln, Einrichtungen, Werk- und Hilfsstoffen;
- e) Planen, Vorschlagen und Initiieren von Maßnahmen zur Arbeitssicherheit sowie Reduzierung und Vermeidung von Unfällen, Umwelt- und Gesundheitsbelastungen.

#### (5) Handlungsbereich "Führung und Personal"

1. Im Rahmen der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich "Führung und Personal" sollen mindestens zwei Qualifikationsschwerpunkte den Kern der Situationsaufgabe bilden. Die Qualifikationsinhalte für diese Situationsaufgabe sind überwiegend diesen Qualifikationsschwerpunkten zu entnehmen. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte der Handlungsbereiche "Luftfahrttechnik" sowie "Führung und Personal" integrativ mitberücksichtigen. Diese integrativen Qualifikationsinhalte sind in annähernd gleichem Umfang dem Abs. 3 und 4 zu entnehmen; sie sollen sich aus Qualifikationsinhalten von mindestens drei Qualifikationsschwerpunkten zusammensetzen und insgesamt etwa die Hälfte aller Qualifikationsinhalte dieser Situationsaufgabe ausmachen. Im Einzelnen können die Situationsaufgaben den Handlungsbereich "Führung und Personal" mit seinen nachfolgenden Qualifikationsschwerpunkten und -inhalten umfassen:
  - a) Ermitteln und Bestimmen des qualitativen und quantitativen Personalbedarfs unter Berücksichtigung der technischen und organisatorischen Veränderungen;
  - b) Auswahl und Einsatz von Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen entsprechend den persönlichen Daten und Fähigkeiten sowie den betrieblichen Anforderungen;
  - c) Erstellen von Anforderungsprofilen, Stellenbeschreibungen, Stellen- und Rollenplanungen sowie Funktionsbeschreibungen;
  - d) Delegation von Aufgaben, Zuständigkeit und Verantwortung, Festlegung des Verantwortungsgrades;
  - e) Einwirken auf eine positive Entwicklung der Kommunikation sowie der Kooperations- und Kontaktfähigkeit;
  - f) Anwenden von Führungsmitteln und -methoden zur Bewältigung betrieblicher Aufgaben;
  - g) Anwenden von Methoden zur systematischen Problem- und Konfliktlösung sowie zur Entscheidungsfindung oder - Anwendung von Methoden der Entscheidungsfindung zur systematischen Lösung von Problemen und Konflikten;
2. Im Qualifikationsschwerpunkt "**Personalführung**" soll der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, den Personalbedarf für sein Funktionsfeld zu ermitteln und den Personaleinsatz entsprechend den Anforderungen sicherzustellen. Er/sie soll weiterhin in der Lage sein, seine Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen entsprechend den zielgerichteten Erfordernissen durch die Anwendung zeitgemäßer Methoden zu führen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
  - a) Ermitteln und Bestimmen des qualitativen und quantitativen Personalbedarfs unter Berücksichtigung der technischen und organisatorischen Veränderungen;
  - b) Auswahl und Einsatz von Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen entsprechend den persönlichen Daten und Fähigkeiten sowie den betrieblichen Anforderungen;
  - c) Erstellen von Anforderungsprofilen, Stellenbeschreibungen, Stellen- und Rollenplanungen sowie Funktionsbeschreibungen;
  - d) Delegation von Aufgaben, Zuständigkeit und Verantwortung, Festlegung des Verantwortungsgrades;
  - e) Einwirken auf eine positive Entwicklung der Kommunikation sowie der Kooperations- und Kontaktfähigkeit;
  - f) Anwenden von Führungsmitteln und -methoden zur Bewältigung betrieblicher Aufgaben;
  - g) Anwenden von Methoden zur systematischen Problem- und Konfliktlösung sowie zur Entscheidungsfindung oder - Anwendung von Methoden der Entscheidungsfindung zur systematischen Lösung von Problemen und Konflikten;

- h) Schaffung von Voraussetzungen für die Beteiligung der Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen am kontinuierlichen Verbesserungsprozess;
  - i) Einrichten, Steuern und Moderieren von Arbeits- und Projektgruppen unter Beachtung der gruppendynamischen Prozesse.
3. Im Qualifikationsschwerpunkt "**Personalentwicklung**" soll der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, eine systematische Personalentwicklungs- und Qualifizierungsbedarfsermittlung in seinem Funktionsbereich durchzuführen. Er soll Personalentwicklungs- und Qualifikationspotentiale einschätzen und Personalentwicklungs- und Qualifizierungsziele festlegen können. Darüber hinaus soll er/sie entsprechende Maßnahmen planen und realisieren sowie deren Ergebnis überprüfen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
- a) Ermitteln des quantitativen und qualitativen Personalentwicklungsbedarfs unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen;
  - b) Festlegen der Ziele und der Erfolgskategorien für eine kontinuierliche und innovationsorientierte Personalentwicklung;
  - c) Durchführung von Potenzialeinschätzungen nach vorgegebenen Kriterien und unter Anwendung entsprechender Instrumente und Methoden;
  - d) Planen, Durchführen und Veranlassen von Maßnahmen zur Personalentwicklung und Qualifizierung unter Berücksichtigung der Mitarbeiterinteressen und zielgerichteter Motivierung;
  - e) Beraten, Fördern und Unterstützen von Mitarbeitern hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung.
4. Im Qualifikationsschwerpunkt "**Qualitätsmanagement**" soll der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, die Produktqualität des Unternehmens durch die Anwendung entsprechender Methoden und durch die Beeinflussung des Qualitätsbewusstseins der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu sichern. Darüber hinaus soll er/sie bei der Realisierung eines Qualitätsmanagementsystems mitwirken und zu dessen Verbesserung und Weiterentwicklung beitragen. In diesem Rahmen kann in den Situationsaufgaben geprüft werden:
- a) Darstellen des Einflusses des Qualitätsmanagementsystems auf das Unternehmen und das Funktionsfeld;
  - b) Kontinuierliches Umsetzen der Qualitätsmanagementziele, Überprüfen der Wirksamkeit der Maßnahmen einschließlich der Kostenbeeinflussung und systematische Rückkoppelung der Ergebnisse;
  - c) Planen, Durchführen und Lenken von qualitätswirksamen Maßnahmen;
  - d) Fördern des Qualitätsbewusstseins der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
  - e) Anwenden von Methoden und Einleiten von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung.
5. Die Teilprüfung in den in Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 genannten Handlungsbereichen ist

schriftlich durch Situationsaufgaben gemäß Abs. 1 durchzuführen. Die Bearbeitungsdauer soll insgesamt höchstens 12 Stunden betragen, pro Situationsaufgabe jedoch nicht mehr als 4 Stunden.

6. Die schriftliche Teilprüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers/ der Prüfungsteilnehmerin oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll eine Prüfungsdauer von 20 Minuten je Situationsaufgabe und Prüfungsteilnehmer nicht überschreiten. Die schriftliche Prüfung ist gegenüber der mündlichen Prüfung doppelt zu gewichten.

## **§ 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

Von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern gemäß den §§ 3 bis 6 kann der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

## **§ 7 Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Prüfungsteile „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind gesondert nach Punkten zu bewerten.
- (2) Für den Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten zu bilden.
- (3) Im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist für jede Situationsaufgabe jeweils eine Note aus der Punktebewertung der Prüfungsleistung zu bilden. Bei der Bewertung der Leistungen in den Situationsaufgaben sind der Kern und die integrierten Qualifikationsinhalte je zur Hälfte in die Leistungsbewertung einzubeziehen. Dabei sind die integrierten Qualifikationsinhalte je Handlungsbereich etwa gleichgewichtig zu bewerten. Die Gesamtbewertung dieses Prüfungsteils ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der endgültigen Punktebewertung der einzelnen Situationsaufgaben.
- (4) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ in allen Prüfungsgebieten mindestens ausreichende Leistungen und im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ in allen Situationsaufgaben jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile und die im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ erzielten Noten in den einzelnen Prüfungsgebieten und die im Prüfungsteil Handlungsspezifische Qualifikation erzielten Noten in den schriftlich geprüften Situationsaufgaben hervorgehen muss. Im Fall der Freistellung gemäß § 6 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung

anzugeben. Der Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 ist im Zeugnis einzutragen.

### **§ 8 Wiederholung der Prüfung**

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist bzw. eine Teilprüfung, die nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, kann zweimal wiederholt werden.
  
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsgebieten oder Situationsaufgaben zu befreien, wenn seine/ ihre Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er/ sie sich innerhalb von 2 Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung bzw. des nicht erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsteils an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Besondere Rechtsvorschrift tritt einen Tag nach der Veröffentlichung durch die IHK Saarland in Kraft.

Saarbrücken, den 18. März 2009

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Dr. Richard Weber  
Präsident

Volker Giersch  
Hauptgeschäftsführer